

# „Der tut nix“ gibt's nicht!

**Jeder Hund besitzt einen Jagdtrieb –  
auch noch so kleine Hunderassen!**

Nicht nur während der Brut- und Setzzeit, also in jener Zeit, in der Wildtiere ihren Nachwuchs auf die Welt bringen und großziehen, sondern das ganze Jahr über, besteht Maulkorb- oder Leinenpflicht für Hunde an öffentlich zugänglichen Orten. Dazu zählt auch der Wald. Vom Hund darf entsprechend der Gesetzeslage in keinem Fall eine Gefahr ausgehen.

Durch freilaufende Hunde werden regelmäßig sowohl Eltern- als auch Jungtiere besonders gefährdet und leider in vielen Fällen auch getötet. Mehrere hundert Wildtiere laufen jährlich in der Steiermark in Panik von Hunden gehetzt in Zäune oder Autos und verenden qualvoll.

Schon „ein Zwicken“ kann eine Wundinfektion auslösen und ein stilles Sterben im Verborgenen verursachen.



ich   
**respek**  
Wild**TIERE**

Anfragen an das  
Bezirksjagdamt Graz-Stadt:

+43 316 67 36 37 1070  
lja@jagd-stmk.at  
www.jagd-stmk.at

Mo – Do: 8.00 – 17.00  
Fr : 8.00 – 12.00

*Eine Initiative des  
Bezirksjagdausschusses Graz-Stadt*

  
DIE STEIRISCHE JAGD  
Natur verpflichtet.

ich   
**respek**  
Wild**TIERE**



# Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz idF LGBl. Nr. 100/2020

„Wildtierschutz  
geht uns alle an!“

## § 3b Halten von Tieren

(1) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

(2) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie z. B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielflächen, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, nicht verunreinigt werden.

**(3) Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.**

(4) In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

(5) Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive und des Militärs und Rettungshunde.

(7) Halterinnen/Halter von Hunden haben für diese eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.



Das Jagdverhalten von Hunden ist instinktiv und nicht berechenbar.

An die 100 Rehe werden jährlich von Hunden in Graz gerissen oder zu Tode gehetzt!

